

# Satzung

## über den Betrieb und die Benutzung der Hausmülldeponien des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 05.12.2001

(veröffentlicht am 17.12.2001 im Amtsblatt des AWV Ostthüringen Nr. 26)

### Betriebs- und Benutzungssatzung (BBS)

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG), des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), der Verbandssatzung des AWV, der Abfallwirtschaftssatzung des AWV, der Abfallgebührensatzung des AWV, des Deponiemerkblattes, der Nachweisverordnung, der Eigenkontroll- Verordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes auf Deponien und Regeln zum Verhalten im Brandfall in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Abfallwirtschaftszweckverband (AWV) folgende Satzung:

## Inhalt

### Betriebs- und Benutzungssatzung (BBS)

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Benutzung
- § 3 Zugelassene Abfälle
- § 4 Deponiegenehmigung

#### 2. Abschnitt Anlieferung der Abfälle auf den Deponien und Verhalten auf den Deponien

- § 5 Einlasskontrolle, Benutzung der Waage
- § 6 Fahrzeuge
- § 7 Ablagerung der Abfälle
- § 8 Eigentumsübergang
- § 9 Ordnung und Sicherheit
- § 10 Öffnungszeiten
- § 11 Deponiegebühren
- § 12 Haftung

#### 3. Abschnitt Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Anwendungsbereich

(1) Der AWV betreibt die im § 11 der Abfallwirtschaftssatzung benannten Hausmülldeponien (im nachfolgenden Deponien genannt) in seinem Verbandsgebiet und nach dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Der AWV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen (Bewirtschafter).

(2) Die Deponien im Verbandsgebiet stehen für die Beseitigung von Abfällen zur Verfügung, soweit diese Abfälle in der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt sind und diese nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind nach Beschluss der Verbandsversammlung und Genehmigung der zuständigen Behörde möglich.

## § 2

### Benutzung

(1) Die Deponien sind von nachfolgend aufgeführten natürlichen und juristischen Personen für die Entsorgung ihrer Abfälle zur Beseitigung bestimmungsgemäß zu benutzen:

- Berechtigte bzw. Verpflichtete gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung und sonstige Abfallbesitzer, deren Abfälle gemäß § 5 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind,
- Verband oder von ihm beauftragte Dritte,
- Kleinanlieferer ( bis zu 1 t bzw. 2 m<sup>3</sup>).

(2) Die Benutzung der Deponien erfolgt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung sowie der Verwaltungskostensatzung zu den festgelegten Öffnungszeiten.

## § 3

### Zugelassene Abfälle

(1) Zur Ablagerung zugelassen sind die in der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung aufgeführten Abfälle. Weitere Abfallarten, deren Annahme auf den Deponien des Verbandes zugelassen ist, werden im Einzelfall in die jeweilige Kategorie eingeordnet.

(2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Deponiebetriebes werden bei Bedarf Bau- und Abdeckmaterialien angenommen.

(3) Der AWV kann dem Anlieferer Auflagen erteilen, z. B. zu

- Vorsortierung/Vorbehandlung,
- Verpackung der Abfälle,
- Mengenbegrenzung im Anlieferzyklus.

## § 4

### Deponiegenehmigung

(1) Die Anlieferung von Abfällen ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Ablagerung bei der Geschäftsstelle des AWV schriftlich unter Verwendung der Formblätter des Vereinfachten Nachweises gemäß § 25 der Nachweisordnung anzuzeigen. Mit der Genehmigungserteilung wird gleichzeitig die Dauer der Genehmigung festgelegt sowie die Deponie, auf welcher der Abfall anzuliefern ist.

Für Abfälle bis zu einer Menge von 5 t pro Abfallart und Jahr ist keine Genehmigung erforderlich.

(2) Der AWV kann Anordnungen und Auflagen gegenüber dem Anlieferer treffen, wenn diese zur Sicherung einer

ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung auf den Deponien erforderlich sind.

(3) Operative Deponiezuweisungen des AWV, die aus ökonomischen bzw. technischen Gründen notwendig werden und nicht mit den Angaben entsprechend der erteilten Genehmigung übereinstimmen, sind jederzeit möglich. Sie werden dem Abfallerzeuger bzw.- beförderer unter Angabe des Deponiestandortes schriftlich mitgeteilt.

(4) Der AWV kann jederzeit vom Abfallerzeuger oder einem von ihm Beauftragten Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen verlangen. Mitarbeiter des Zweckverbandes können Grundstücke von abfallrechtlicher Bedeutung bzw. auf denen Abfälle lagern jederzeit zu Kontrollzwecken betreten.

## **2. Abschnitt**

### **Anlieferung der Abfälle auf den Deponien und Verhalten auf den Deponien**

#### **§ 5**

##### **Einlasskontrolle, Benutzung der Waage**

(1) Nach Vorliegen einer Deponiegenehmigung (Vereinfachter Entsorgungsnachweis) werden die Abfälle am Deponieeinlasspunkt (nachfolgend Waage genannt) gegen Übergabe des vollständig ausgefüllten Übernahmescheins angenommen.

(2) Die Deponien sind ausschließlich über die Waagen zu befahren. Dabei sind diese bestimmungsgemäß zu nutzen. Container sind einzeln zu verwiegen. Bei Kleinanlieferern kann eine Bestimmung nach Volumen erfolgen.

(3) Das Deponiepersonal ist verpflichtet die Abfälle zu kontrollieren. Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf dem Übernahmeschein und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, kann das Deponiepersonal in Abstimmung mit dem Verband die Abfälle zurückweisen. Dann hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen. Das Risiko der Nichtannahme geht zu Lasten des Anlieferers. Werden Unstimmigkeiten erst nach dem Abladen festgestellt, wird bei falsch deklarierten aber zugelassenen Abfällen die Deklaration im Übernahmeschein geändert.

(4) Kleinanlieferern ist das Befahren des Deponiegebietes grundsätzlich nicht gestattet. Sie haben ihre Abfälle nach Anmeldung und Kontrolle beim Deponiepersonal in die vorgesehenen Container im Eingangsbereich der Deponie zu entleeren.

#### **§ 6**

##### **Fahrzeuge**

(1) Die Anlieferfahrzeuge und Ladungen haben so beschaffen zu sein, dass ein Befahren der Deponie möglich ist und Verschmutzungen der Straßen innerhalb und außerhalb der Betriebs- und Deponiegebiete ausgeschlossen sind. Ein Herabfallen oder Herabwehen von Abfällen ist zu vermeiden.

(2) Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten bzw. das Fahrzeug abschleppen. Dies geschieht auf Gefahr und Kosten des Anlieferers.

(3) Für das Befahren gelten grundsätzlich die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Im Einzelfall haben die Weisungen des Deponiepersonals Vorrang vor Verkehrszeichen.

(4) Als Fahrgeschwindigkeit gilt auf den Deponien und in Anfahrt auf die Waagen Schrittgeschwindigkeit.

(5) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür gekennzeichneten Plätzen nach Absprache mit dem Deponiepersonal zulässig.

#### **§ 7**

##### **Ablagerung der Abfälle**

(1) Die Ablagerung der Abfälle erfolgt nach Einweisung durch das Deponiepersonal im Einbaubereich. Die Zufahrt zu den Einbauflächen ist vom Bewirtschafter zu kennzeichnen.

(2) Das Deponiepersonal am Einbaubereich nimmt beim Abladen eine optische Kontrolle der angelieferten Abfälle vor. Bei Unstimmigkeiten bzw. begründetem Verdacht kann das Deponiepersonal Proben der angelieferten Abfälle entnehmen und untersuchen lassen. Die Abfälle werden dann bis zur Klärung des Sachverhalts gesichert.

(3) Werden nach dem Abladen nicht zugelassene Abfälle festgestellt, ist die Ladung im Einbaubereich durch Abstecken zu sichern. Innerhalb von zwei Werktagen hat der Anlieferer den Abfall vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. § 5 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Andernfalls ist der Betreiber der Deponien berechtigt, die Ladung selbst auf Kosten des Anlieferers zu entsorgen (Ersatzvornahme entsprechend § 13 (3)).

(4) Wird nach dem Abladen festgestellt, dass Schrott, Reifen, Kühlschränke bzw. andere nicht zugelassene Abfälle in der Anlieferung enthalten sind, hat der Anlieferer diese Abfälle selbst zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. § 5 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Anlieferer hat den Einbaubereich erst zu verlassen, wenn der Abfall vom Deponiepersonal zur Übernahme freigegeben wurde.

(6) Abfälle sind sofort einzubauen. Mit Abschluss eines Einbaubereiches und bei Bedarf ist arbeitstäglich abzudecken.

#### **§ 8**

##### **Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Abladen und gestatteten Verbleib durch das Deponiepersonal in das Eigentum des Verbandes über.

Vom Eigentumsübergang sind alle Abfälle ausgeschlossen, für die keine Deponiegenehmigung vorliegt und die auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung oder aus sonstigen Gründen von der Entsorgung ausgeschlossen sind und somit nicht abgelagert werden können.

#### **§ 9**

##### **Ordnung und Sicherheit**

(1) Die Bewirtschafter sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Vorschriften des Brandschutzes (Brandchutzordnung).

(2) Anlieferer und Besucher haben sich auf den Deponien so zu verhalten, dass Ordnung und Sicherheit sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen nicht geschädigt

oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.

(3) Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind auf dem gesamten Deponiegelände verboten.

(4) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf der Deponie - vorbehaltlich besonderer Genehmigung - nur so lange gestattet, wie es zur ordnungsgemäßen Anlieferung der Abfälle erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten verboten.

(5) Besucher dürfen das Betriebs- und Deponiegelände nur mit Genehmigung des AWV betreten. Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände ist Besuchern nur in Begleitung von Mitarbeitern des AWV bzw. des Bewirtschafters erlaubt.

(6) Technologisch bedingte Wartezeiten oder Standzeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen sind von den Anlieferern ohne Folgen für den AWV zu akzeptieren.

(7) Fremdfirmen, die im Auftrag des AWV Bau- oder andere Leistungen durchführen, haben sich jeweils bei Ein- und Ausfahrt beim Deponiepersonal an- bzw. abzumelden.

### **§ 10 Öffnungszeiten**

(1) Der AWV legt die Öffnungszeiten für die Deponien in Absprache mit den Bewirtschaftern fest.

(2) Die Öffnungszeiten werden an den Einfahrten zu den Deponien und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes bekannt gegeben.

### **§ 11 Deponiegebühren**

(1) Für alle Anlieferungen werden Gebühren entsprechend der Abfallgebührensatzung erhoben. Die Annahme der Abfälle erfolgt in folgenden Kategorien:

- A** einfacher Einbau im zerkleinerten Zustand bzw. durch konzentrierte Anlieferung sowie sortierte/vorbehandelte Abfälle aus genehmigten Anlagen nach erfolgter Deponiegenehmigung,
- B** normales Einbau- und Deponieverhalten,
- C** erschwerter Einbau (zusätzliche Abdeckung, Verteilung, Zerkleinerung erforderlich) sowie zur Ablagerung zugelassene Abfälle mit ungünstigem Verhalten in Bezug auf Sickerwasser- und Deponiegasverhalten .

Eine Abweichung von den in der Anlage der Abfallwirtschaftssatzung festgelegten Kategorien ist nur auf Grund einer schriftlicher Anordnung durch den AWV möglich.

(2) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höheren Gebühr ab einer Menge > 20 Vol. % zugrunde gelegt. Bei Streitigkeiten kann die Annahme auf den Deponien verweigert werden bis eine Klärung erfolgt.

(3) Kleinanlieferer und Anlieferer, die auf Grund einer Anordnung zur sofortigen Barzahlung verpflichtet worden sind, entrichten die Gebühr an der Deponiekasse in bar. Dafür erhalten sie eine Quittung ausgehändigt.

(4) Ist ein Anlieferer gemäß Absatz 3 nicht in der Lage sofort die geforderte Gebühr zu entrichten, ist dem Deponiepersonal der Personalausweis des Fahrers vorzulegen. Anlieferer und Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch für den verursachten Mehraufwand (z. B. Halterermittlung, Verwaltungskosten).

(5) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle vom Deponiepersonal geschätzt.

### **§ 12 Haftung**

(1) Der AWV und die Bewirtschafter der Deponien haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Deponien sowie bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Deponiepersonals und dieser Satzung.

(2) Der AWV und die Bewirtschafter der Deponien haften nicht für

- Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen,
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die Deponien aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können,
- Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Deponien entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden,
- Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden - die bei Anlieferung, Abladevorgang oder bei Hilfeleistungen ,wie dem Abschleppen von Fahrzeugen, entstehen.

(3) Bei allen anderen Handlungen wird die Haftung des AWV und der Bewirtschafter der Deponien auf das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## **3. Abschnitt Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 13 Zuwiderhandlungen**

(1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungssatzung verstößt oder Weisungen des Deponiepersonals, der Bewirtschafter und des AWV missachtet, kann in Ausübung des Hausrechts vom Personal des AWV von der Deponie verwiesen werden.

(2) Der AWV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer den nachfolgend genannten Geboten und Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann auf Grundlage § 23 Abs. 2 GKG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.

1. Wer entgegen § 2 außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliedert;
2. wer entgegen § 3 Abs. 1 von der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle anliedert;
3. wer Anordnungen und Auflagen gemäss § 4 Abs. 2 nicht befolgt;

4. wer entgegen § 4 Abs. 1 und 4 Genehmigungen nicht einholt, seiner Auskunftspflicht nicht bzw. nicht vollständig nachkommt, unrichtige Angaben macht oder die Kontrolle eines Grundstückes verhindert;
5. wer entgegen § 5 Abs. 2 die Deponie nicht über den Einlasspunkt anfährt und somit die Waagen nicht nutzt;
6. wer entgegen § 6 Abs. 1 Ladungen nicht ordnungsgemäß sichert;
7. wer entgegen § 7 Abs. 2 eine ordnungsgemäße Kontrolle bzw. Probenahme des angelieferten Abfalls verhindert oder zurückgewiesenen Abfall gemäß § 5 Abs. 3 nicht zurücknimmt bzw. dessen ordnungsgemäße Entsorgung nicht nachweist;
8. wer entgegen § 7 nicht zugelassene Abfälle trotz Aufforderung nicht von der Deponie entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
9. wer den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt;
10. wer Abfälle von der Deponie entwendet;
11. wer entgegen §§ 5, 6, 7, 8 und 9 gegen die Anweisungen des Deponiepersonals verstößt.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 25. 08. 1998 bzw. in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Verband.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Betriebs- und Benutzungssatzung vom 07.03.1997 tritt damit außer Kraft.

Gera, den 05.12.2001

Verbandsvorsitzende  
Martina Schweinsburg

Siegel